

Az.: 2 A 142/09  
4 K 1391/03

Ausfertigung



# **SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT**

**Im Namen des Volkes**

## **Urteil**

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Kläger -  
- Berufungskläger -

prozessbevollmächtigt:  
Rechtsanwalt

gegen

den Freistaat Sachsen  
vertreten durch die Sächsische Bildungsagentur  
vertreten durch den Präsidenten  
Regionalstelle Leipzig  
Nonnenstraße 17 A, 04229 Leipzig

- Beklagter -  
- Berufungsbeklagter -

wegen

Nichtbestehen der Abiturprüfung 2003  
hier: Berufung

hat der 2. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vizepräsidenten des Obergerverwaltungsgerichts Dr. Grünberg, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Dehoust und die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Hahn aufgrund der mündlichen Verhandlung

vom 18. August 2010

### **für Recht erkannt:**

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 20. September 2006 - 4 K 1391/03 - wird zurückgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Berufungsverfahrens.

Die Revision wird nicht zugelassen.

### **Tatbestand**

Der Kläger wendet sich gegen die Feststellung des Beklagten, die schriftliche Abiturprüfung 2003 wegen seiner Leistungen in der Mathematikprüfung nicht bestanden zu haben.

Der Kläger nahm 2003 in Leipzig an der Abiturprüfung teil. In der schriftlichen Prüfung des Grundkursfaches Mathematik erreichte er null Punkte und in der mündlichen Prüfung in diesem Fach einen Punkt; insgesamt erreichte er im Abiturprüfungsbereich 98 von den erforderlichen 100 Punkten. Am 23.6.2003 teilte ihm die Schulleitung mit, dass er die Abiturprüfung nicht bestanden habe. Sein Widerspruch unter dem 24. und dem 25.6.2003 blieb ohne Erfolg; der Beklagte wies ihn durch Widerspruchsbescheid vom 14.8.2003 zurück. Auch der am 25.8.2003 beim Verwaltungsgericht gestellte Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz hatte keinen Erfolg. Das Verwaltungsgericht lehnte ihn mit Beschluss vom 24.10.2003 ab. Die hiergegen erhobene Beschwerde wies der Senat mit Beschluss vom 8.1.2004 - 2 BS 363/03 - zurück. Die dagegen gerichtete Verfassungsbeschwerde verwarf der Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen mit Beschluss vom 10.12.2004 - Vf. 11-IV-04 -.

Der Kläger hatte am 11.9.2003 Klage zum Verwaltungsgericht Leipzig erhoben. Darin wandte er sich gegen die Aufgabenstellungen im Fach Mathematik Teil A Buchst. f und Teil D Aufgabe D2 Buchst. b. Die Aufgaben hätten nicht den Lehrstoff der Jahrgangsstufen 11 und 12 geprüft. In Teil A Buchst. f sei die Lösung einer Aufgabe mit einer Kurvenschar verlangt worden. Im Lehrplan sei die Untersuchung von Kurvenscharen aber mit „Z“ als

Zusatz gekennzeichnet und habe deshalb im Unterricht nicht vermittelt werden müssen. Im Unterricht des Grundkurses des Klägers sei sie auch nicht vermittelt worden. Die Aufgabe in Teil D Aufgabe D2 Buchst. b habe die Schnittwinkelberechnung einer Geraden zu einer Ebene betroffen. Nach dem Lehrplan handle es sich dabei um eine Aufgabe des Leistungskurses, nicht jedoch des Grundkurses. Der Lehrplan der Jahrgangsstufen 11 und 12 habe nur die Berechnung des Schnittwinkels zweier Geraden vorgesehen. § 27 Abs. 1 der Oberstufen- und Abiturprüfungsverordnung (OAVO) regle, dass Prüfungsstoff in der Abiturprüfung nur der Stoff der Jahrgangsstufen 11 und 12, nicht jedoch der ganzen Gymnasialzeit sei. Die Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung (EPA) könnten nicht zur Bestimmung des Prüfungstoffes herangezogen werden, da sie nicht Bestandteil der Prüfungsordnung seien. Er beantragte die Aufhebung der Prüfungsentscheidung und die Wiederholung der schriftlichen Abiturprüfung im Fach Mathematik.

Das Verwaltungsgericht erhob Beweis durch Einholung einer schriftlichen Stellungnahme eines Sachverständigen sowie Befragung des Sachverständigen in der mündlichen Verhandlung. Der Sachverständige führte aus, die Lehrpläne seien heute nach dem lerntheoretisch allgemein anerkannten Spiralprinzip aufgebaut: Jeder bestimmte Themenbereich einer Jahrgangsstufe werde soweit entwickelt, wie es dem Verständnis der Schüler entspreche, und in einer späteren Jahrgangsstufe weiter ausgebaut. Die Grundlagen sowie die zentralen Begriffe, Inhalte und Methoden eines Lernbereichs müssten also implizit auch Gegenstand der Abiturprüfung sein, auch wenn sie nicht explizit im Lehrplan der Jahrgangsstufen 11/12 ausgewiesen seien. Nach den Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung Mathematik erreiche die Prüfungsaufgabe für das Grundkursfach ein angemessenes Niveau, wenn das Schwergewicht der zu erbringenden Prüfungsleistungen im Anforderungsbereich II liege und daneben die Anforderungsbereiche I und III berücksichtigt würden. Der Anforderungsbereich II umfasse auch Transferleistungen und der Anforderungsbereich III das planmäßige Verarbeiten komplexer Gegebenheiten mit dem Ziel, zu selbstständigen Lösungen zu kommen. Die Aufgabe in Teil A Buchst. f liege im Anforderungsbereich II. In der Klassenstufe 10 seien die parametrisierten Funktionen vermittelt worden. In der Klassenstufe 11 seien dann die Differenzialrechnungen dazugekommen. Aufgabe in der Mathematikabiturprüfung sei es gewesen, diese beiden Seiten zusammenzufügen. Dabei handle es sich um eine klassische Transferaufgabe. Diese Aufgabe habe auch ohne unterrichtliche Behandlung des Zusatzstoffes „Untersuchung von Kurvenscharen“ gelöst werden können. Die Aufgabe Teil D Aufgabe D2 Buchst. b liege zwischen

den Anforderungsbereichen II und III. Im Grundkursstoff sei die Schnittwinkelberechnung zwischen zwei Geraden vermittelt worden. In der Abiturarbeit sei es Aufgabe gewesen, eine Schnittwinkelberechnung zwischen Gerade und Ebene durchzuführen. Die Methode zur Schnittwinkelberechnung zweier Geraden sei auf die Lösung dieser Aufgabe zu übertragen gewesen. Hieraus ergebe sich auch der Bezug zum Lehrstoff in der 12. Jahrgangsstufe.

Mit Urteil vom 20.9.2006 wies das Verwaltungsgericht die Klage ab. Zur Begründung führte es aus, § 7 SchulG und § 27 OAVO genügten dem Gesetzesvorbehalt. Der Gesetzgeber habe die wesentlichen Entscheidungen selbst getroffen. Die Prüfungsaufgaben in der Abiturprüfung Mathematik Teil A Buchst. f und Teil D Aufgabe D2 Buchst. b beinhalteten einen zulässigen Prüfungsstoff. Entgegen der Auffassung des Klägers ergebe sich aus § 27 OAVO nicht, dass zum Prüfungsstoff für die Abiturprüfung nur solche Aufgaben gemacht werden dürfen, die ausschließlich auf dem Lehrplan der Jahrgangsstufen 11 und 12 beruhten und somit im Grundkurs Mathematik der Klassenstufe 11 und 12 behandelt worden seien. Lernziele und Lerninhalte für die Klassenstufen 11 und 12 seien im Lehrplan niedergelegt, der die Vorschrift konkretisiere. Unter Lernzielen sei das sichere und selbstständige Umgehen mit den erarbeiteten Grundlagen und ihrer Anwendung auf neue Probleme zu verstehen. Dieses Lernziel erfahre durch die Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung Mathematik (EPA - Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 1.12.1989 i. d. F. v. 24.5.2002) eine weitere Konkretisierung. Die EPA seien zwar nicht unmittelbarer Bestandteil der Prüfungsordnung. Als allgemeine Verwaltungsvorschrift könnten die EPA aber als Hilfsmittel zur Auslegung herangezogen werden. Für das Gericht sei nicht ersichtlich, dass sich die EPA nicht im Rahmen der Prüfungsordnung hielten. Die Aufgabe Teil A Buchst. f sei zulässiger Prüfungsstoff gewesen. Verlangt worden sei von den Prüflingen, das in der Klassenstufe 11 erlernte Wissen über die Differenzialrechnung mit dem Erlernten über die parametrisierten Funktionen in der Klasse 10 zusammen- und einer Lösung zuzuführen. Die Aufgabe D2 Buchst. b sei ebenfalls zulässig gewesen. Sie sei vom Lehrplan des Grundkurses der Abiturstufe 11 und 12 erfasst. Es habe sich um eine Prüfungsaufgabe mit erhöhtem Schwierigkeitsgrad gehandelt, die zwischen den Anforderungsbereichen II und III liege. Die Methoden zur Schnittwinkelberechnung zweier Geraden seien nach dem Lehrplan im Mathematikgrundkurs 12/1, Lernbereich III (Das Skalarprodukt zweier Vektoren) im Unterricht behandelt worden. Dies sei auf die Schnittwinkelberechnung zwischen Gerade und Ebene zu übertragen gewesen. Zwar sei die Berechnung des Schnittwinkels von einer Geraden und einer Ebene auch Stoff des Leistungskurses. Dies führe aber nicht dazu, dass die

Aufgabe im Grundkurs unzulässig sei. Sie sei lediglich im Leistungskurs einem geringeren Anforderungsbereich zuzuordnen. Darüber hinaus zeichneten sich die Prüfungsaufgaben im Leistungskursfach durch komplexere Sachverhalte und offenere Fragen aus.

Gegen die Nichtzulassung der Berufung im Urteil des Verwaltungsgerichts erhob der Kläger am 24.1.2007 Beschwerde. Mit Beschluss vom 4.3.2009 - 4 B 42/07 - hat der zwischenzeitlich für das Abiturprüfungsrecht zuständig gewesene 4. Senat die Berufung gegen das Urteil wegen ernstlicher Zweifel an der Richtigkeit des Urteils (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO) zugelassen.

In der Begründung seiner Berufung führt der Kläger aus, er habe im Jahr 2008 das Abitur an einer Abendschule mit Erfolg abgelegt und kürzlich ein Studium aufgenommen. Er verfolge nunmehr das Klageziel der Feststellung der Rechtswidrigkeit der angegriffenen Prüfungsentscheidung. Dies sei Voraussetzung für die Geltendmachung von Staatshaftungsansprüchen. Darüber hinaus habe er ein Rehabilitationsinteresse. Er mache geltend, dass die Aufgaben Teil A Buchst. f und Teil D Aufgabe D2 Buchst. b in der schriftlichen Abiturprüfung gegen die Prüfungsordnung verstießen. Adressat dieser Norm sei der Prüfling, der durch die Lektüre der Prüfungsordnung feststellen können müsse, welcher Stoff Gegenstand der Prüfung sei und bei welchem Stoff dies nicht der Fall sei. Dazu müsse die Prüfungsordnung in einer bestimmten, streng formalisierten Form, als Gesetz oder Verordnung in den verfassungsrechtlich vorgegebenen Formen ergangen sein. Ausfertigung und Verkündung seien keine bloßen Ordnungsvorschriften, sondern stellten eine Absicherung des Normunterworfenen dar. Er sei Gesetz und Rechtsverordnung unterworfen, nicht Binnenrechtsvorschriften. Aus § 27 Abs. 1 OAVO könne der Normunterworfene entnehmen, dass die Grundlage der Anforderungen für die Abiturprüfung die Lernziele und Lerninhalte der Lehrpläne der Jahrgangsstufen 11 und 12 seien. Mit umfasst sei das Vorwissen, das zur Lösung dieses Lerninhaltes, aber eben nur dieses Lerninhaltes, notwendig sei. Jede andere Auslegung würde dazu führen, dass eine grenzenlose Wahl von Prüfungsaufgaben möglich sei. Die geltende Prüfungsordnung enthalte auch keinerlei Hinweise auf Transferleistungen als Gegenstand der Abiturprüfung. Die Einheitlichen Prüfungsanforderungen seien nicht Teil der Prüfungsordnung und könnten daher nicht zur Begründung von Transferleistungen als Prüfungsanforderungen herangezogen werden. Auch das Vorverständnis vom Abitur könne keine andere Beurteilung rechtfertigen. Vielmehr bilde die Oberstufen- und Abiturprüfungsverordnung die zulässige Grenze der Lerninhalte.

Der Kläger beantragt:

Das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 20. September 2006 - 4 K 1391/03 - wird geändert und es wird festgestellt, dass der Bescheid des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vom 23. Juni 2003 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides des Regionalschulamtes Leipzig vom 14. August 2003 rechtswidrig war und den Kläger in seinen Rechten verletzt hat.

Der Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Er verteidigt das angegriffene Urteil. Die Einheitlichen Prüfungsanforderungen konkretisierten die inhaltlichen Anforderungen der Abiturprüfung. Folge man der Auffassung des Klägers, könnte nur eine Reproduktion des Erlernten, aber keinerlei Transfer verlangt werden. Dies entspreche nicht den Anforderungen der allgemeinen Hochschulreife.

Wegen des weiteren Sach- und Streitstandes wird Bezug auf die vom Beklagten vorgelegten Verwaltungsvorgänge sowie die Gerichtsakte des erstinstanzlichen Verfahrens, des verwaltungsgerichtlichen Eilverfahrens - 4 K 1300/03 - sowie des Berufungsverfahrens genommen.

### **Entscheidungsgründe**

Die zulässige Berufung des Klägers hat keinen Erfolg.

1. Der im Berufungsverfahren geänderte Antrag auf Feststellung der Rechtswidrigkeit der Prüfungsentscheidung ist nach § 113 Abs. 1 Satz 4 VwGO zulässig.

Der geltend gemachte Anspruch, sich einer erneuten schriftlichen Abiturprüfung im Grundkurs Mathematik zu unterziehen, hat sich mit der erfolgreichen Teilnahme des Klägers an einer erneuten Abiturprüfung erledigt. Der Kläger hat auch ein berechtigtes Interesse an der Feststellung einer möglichen Rechtswidrigkeit seiner ersten Abiturprüfung. Es ist in der Rechtsprechung geklärt, dass ein negativer Prüfungsbescheid über die Erstprüfung nicht mit

der bestandenen Wiederholungsprüfung hinfällig wird, sondern den Prüfling weiterhin beschwert und - im Falle der Rechtswidrigkeit - in seinen Rechten verletzt. Die fortbestehende Beschwer liegt darin, dass die Prüfung nicht bestanden wurde, also darin, dass die später bestandene Prüfung zwangsläufig als Wiederholungsprüfung anzusehen ist und den Prüfling als „Repetenten“ ausweist (BVerwG, Urt. v. 12.4.1991, BVerwGE 88, 111 ff.).

Dagegen kann der Kläger ein Feststellungsinteresse nicht aus einem geplanten Schadenersatz- oder Amtshaftungsprozess ableiten. Ein entsprechender Prozess erscheint offenbar aussichtslos, weil das Verhalten des Beklagten von einem mit mehreren Rechtskundigen besetzten Kollegialgericht als objektiv rechtmäßig gebilligt worden ist. Dann entfällt aber nach der Kollegialgerichtsregel ein Verschulden. Dem liegt die Erwägung zugrunde, dass von einem Beamten keine bessere Rechtseinsicht als von einem Kollegialgericht erwartet und verlangt werden kann (vgl. BVerwG, Urt. v. 17.8.2005 - 2 C 36.04 -, juris m. w. N.; SächsOVG, Beschl. v. 5.6.2010 - 2 A 92/09 -).

## 2. Die Berufung des Klägers ist unbegründet.

Die angegriffene Entscheidung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vom 23.6.2003 und der Widerspruchsbescheid des Regionalschulamtes Leipzig vom 14.8.2003 waren rechtmäßig und verletzten den Kläger nicht in seinen Rechten.

Das Verwaltungsgericht geht zutreffend davon aus, dass die Entscheidungen auf einer ausreichenden Rechtsgrundlage beruhen. Der parlamentarische Gesetzgeber hat durch § 7 Abs. 1 SchulG die wesentlichen Regelungen selbst getroffen.

Wieweit Regelungen vom Parlament selbst getroffen werden müssen, folgt aus dem Rechtsetzungsvorbehalt des Parlaments (Parlamentarvorbehalt). Dieser Vorbehalt ergibt sich aus den Grundrechten sowie dem rechtsstaatlichen und demokratischen Verfassungssystem des Grundgesetzes (Art 20 Abs 1, Art. 28 Abs. 1 Satz 1) und der Sächsischen Verfassung (Art. 1 Satz 2). Hiernach muss das Parlament, das einen Regelungsbereich selbst nicht abschließend ordnet, jedenfalls diejenigen Leitentscheidungen treffen, die die Regelungsbefugnis des zur weiteren Rechtsetzung ermächtigten Ordnungsgebers nach Tendenz und Programm umgrenzen und berechenbar machen (BVerfG, Beschl. v. 27.1.1976, BVerfGE 41, 251, 265, 266 „Speyer-Kolleg“). Für Einschränkungen der Berufsfreiheit oder

des Rechts auf Schulbildung durch prüfungsrechtlich geregelte Berufszulassungsvoraussetzungen bedeutet das: Bei der Auswahl des Prüfungsstoffs und der inhaltlichen Ausgestaltung der Prüfungsbedingungen, die selbst wieder an verfassungsmäßig zulässigen Qualitätsanforderungen an die Berufsausübung orientiert sein müssen, entscheidet sich, wie hoch die Zugangsschwelle zum Beruf oder zur weiterführenden Ausbildung gesetzt wird. Auswahl des Prüfungsstoffs und inhaltliche Ausgestaltung der Prüfungsanforderungen werden ihrerseits maßgeblich vorentschieden durch die Ziele und den Inhalt der Ausbildung, zu deren Erfolgskontrolle die Prüfung dient. Deshalb bilden Ziel und Inhalt der Ausbildung letztlich die Gegenstände, die dem Gesetzgeber zur eigenverantwortlichen Normierung durch "statusbildende" Regelungen anheimgegeben sind; sie muss der parlamentarische Gesetzgeber in den Grundzügen selbst bestimmen (BVerwG, Urt. v. 1.12.1978, BVerwGE 57, 130, 137 f.).

Nach § 7 Abs. 1 SchulG a. F. vermittelt das Gymnasium Schülern mit entsprechenden Begabungen und Bildungsabsichten eine vertiefte allgemeine Bildung, die für ein Hochschulstudium vorausgesetzt wird; es schafft auch Voraussetzungen für eine berufliche Ausbildung außerhalb der Hochschule. Damit hat der Parlamentsgesetzgeber die für die Verwirklichung der Berufsfreiheit (Art. 12 Abs. 1 GG) sowie des Grundrechts auf Schulbildung (Art. 102 Abs. 1 Satz 1 SächsVerf) wesentlichen Regelungen, die grundlegenden Bildungs- und Erziehungsziele des Gymnasiums, selbst festgelegt.

In § 7 Abs. 5 SchulG a. F. (§ 7 Abs. 6 SchulG n. F.) hat der Gesetzgeber das Staatsministerium für Kultus ermächtigt, das Nähere, unter anderem die Leistungserhebung und -bewertung, die Voraussetzungen der Zulassung zur Abiturprüfung, die Bildung der Gesamtqualifikation und die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Hochschulreife, zu regeln. Gem. § 62 Abs. 1, 3 SchulG wird das Staatsministerium für Kultus zum Erlass von Prüfungsordnungen ermächtigt. Darin sind insbesondere zu regeln der Zweck der Prüfung, die Prüfungsgebiete, das Prüfungsverfahren einschließlich der Zusammensetzung des Prüfungsausschusses, der Zulassungsvoraussetzungen, der Bewertungsmaßstäbe und der Voraussetzungen des Bestehens der Prüfung sowie die Erteilung von Prüfungszeugnissen und die Folgen des Nichtbestehens der Prüfung. Auf dieser Rechtsgrundlage wurde die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die gymnasiale Oberstufe und die Abiturprüfung an allgemeinbildenden Gymnasien im Freistaat Sachsen (Oberstufen- und Abiturprüfungsverordnung - OAVO) vom 15.1.1996 (SächsGVBl. S. 26), damals zuletzt geändert durch Verordnung vom 31.5.2002 (MBL.SMK S. 209), erlassen. Nach § 27 Abs. 1



OAVO a. F. sind Grundlage der Anforderungen in den Abiturprüfungsfächern die Lernziele und Lerninhalte der Lehrpläne der Jahrgangsstufen 11 und 12. § 27 Abs. 2 und 3 sowie § 7 OAVO a. F. regelten die Abiturprüfungsfächer. Eines von ihnen ist nach § 7 Nr. 3 OAVO a. F. die Mathematik.

Eine weitere Konkretisierung war in der Verordnung nicht geboten. Anders als beispielsweise bei den Fächern Sexualerziehung oder Ethikunterricht (vgl. BVerfG, Beschl. v. 21.12.1977, BVerfGE 47, 46, 78 ff.) musste der Inhalt und das Ziel des Prüfungsfachs Mathematik gesetzlich nicht konkret umschrieben werden, weil dadurch weder Persönlichkeits- noch Eltern- und Erziehungsrechte tangiert werden (vgl. BVerwG, Urt. v. 9.8.1996, DVBl. 1996, 1381 f.).

Die Verweisung in § 27 Abs. 1 OAVO auf die Lehrpläne der Jahrgangsstufen 11 und 12 sowie die Weiterverweisung hinsichtlich der Lernziele der Sekundarstufe II in den Lehrplänen auf die Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung Mathematik (EPA) sind verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. Das Grundrecht auf Berufsfreiheit (Art. 12 Abs. 1 GG) sowie das Grundrecht auf Schulbildung (Art. 102 Abs. 1 Satz 1 SächsVerf) in Verbindung mit dem Rechtsstaats- und dem Demokratieprinzip (Art. 20 Abs. 1, Art. 28 Abs. 1 Satz 1 GG, Art. 1 Satz 2 SächsVerf) verbieten es dem Normsetzer grundsätzlich nicht, auf staatliche oder nichtstaatliche Regelungen zu verweisen. Allerdings darf der Bürger nicht schrankenlos der normsetzenden Gewalt Dritter überlassen werden. Dynamische Verweisungen, bei denen der Inhalt der in Bezug genommenen Vorschrift der Entscheidung Dritter überlassen ist, sind nur eingeschränkt in dem durch die Prinzipien der Rechtsstaatlichkeit, Demokratie und Bundesstaatlichkeit gezogenen Rahmen zulässig, wobei grundrechtliche Gesetzesvorbehalte diesen Rahmen zusätzlich einengen können. Dementsprechend muss bei der Verweisung des Gesetzgebers der Inhalt der Regelungen, auf die verwiesen wird, im Wesentlichen feststehen (vgl. BVerfG, Beschl. v. 25.2.1988, BVerfGE 78, 32, 35 f.). Wird auf Verwaltungsvorschriften verwiesen, die damit Außenwirkung erlangen, sind diese bekannt zu machen (vgl. BVerwG, Urt. v. 25.11.2004, BVerwGE 122, 264).

Diesen Anforderungen ist hier Genüge getan. Durch die Verweisung auf die Lerninhalte und Lernziele des vom Sächsischen Staatsministerium für Kultus aufgestellten Lehrplanes verweist der Ordnungsgeber auf eine von ihm selbst erlassene Verwaltungsvorschrift - den Lehrplan -, dessen Inhalt er selbst festlegt. Der Prüfling wird somit nicht der

Normsetzungsgewalt Dritter unterworfen. Die Lehrpläne waren sowohl bei schulrechtlichen Verlagen publiziert als auch in den Schulen einsehbar und erhältlich. Wie der Senat bereits im Eilverfahren ausgeführt hat, verweist der Lehrplan auf Seite 9 hinsichtlich der Lernziele der Sekundarstufe II auf die „in bereits sehr differenzierter Form in Gestalt dreier Anforderungsbereiche wachsenden Niveaus in den ‚einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung Mathematik‘“ dargelegten Ziele, denen „sich auch das sächsische Gymnasium zu stellen“ habe. Damit wird für den Schüler, der den Lehrplan liest, um sich über die Lerninhalte und Lernziele der Jahrgangsstufen 11 und 12 zu vergewissern, hinreichend deutlich, dass die Ziele der Sekundarstufe II nicht im Lehrplan selbst, sondern in den Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung Mathematik beschrieben werden. Diese Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung Mathematik wurden mit Zustimmung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus in der Kultusministerkonferenz (einstimmig) beschlossen. Änderungen bedürfen ebenfalls eines einstimmigen Beschlusses und somit der Zustimmung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus. Der Inhalt der Anforderungen stand bei der Verweisung des Ordnungsgebers auch fest. Der Kläger wird mithin nicht einer Rechtssetzungsgewalt unterstellt, auf die der Freistaat Sachsen keinen Einfluss hat. Auch sind die Einheitlichen Prüfungsanforderungen hinreichend publiziert. Wie der Vertreter des Beklagten in der mündlichen Verhandlung ausgeführt hat, waren sie zum damaligen Zeitpunkt sowohl im Luchterhand-Verlag veröffentlicht als auch über das Internet abzurufen. Der Kläger konnte sich mithin zumutbar Kenntnis verschaffen.

Sollte der Kläger der Auffassung sein, sämtliche Lerninhalte und Lernziele müssten vom Ordnungsgeber selbst in Form der Rechtsverordnung geregelt werden, so ergibt sich ein solches Erfordernis weder aus den berührten Grundrechten noch aus dem Rechtsstaats- oder Demokratieprinzip noch aus dem Bestimmtheitsgrundsatz. Vielmehr entspricht es hergebrachter Übung, die nicht zu beanstanden ist, dass die Lerninhalte und Lernziele in Lehrplänen und Einheitlichen Prüfungsanforderungen festgelegt werden (vgl. BVerwG, Urt. 9.8.1996, DVBl. 1996, 1381 f.).

In den Einheitlichen Prüfungsanforderungen Mathematik (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 1.12.1989), die hinsichtlich der Lernziele der Sekundarstufe II Bestandteil des Lehrplans sind, und deshalb die Lernziele in der schriftlichen Abiturprüfungsarbeit im Fach Mathematik konkretisieren, werden folgende Anforderungsbereiche unterschieden: Der Anforderungsbereich I umfasst die Wiedergabe von Sachverhalten aus

einem abgegrenzten Gebiet im gelernten Zusammenhang sowie die Beschreibung und Verwendung gelernter und geübter Arbeitstechniken und Verfahrensweisen in einem begrenzten Gebiet und in einem wiederholenden Zusammenhang. Der Anforderungsbereich II umfasst selbständiges Auswählen, Anordnen, Verarbeiten und Darstellen bekannter Sachverhalte unter vorgegebenen Gesichtspunkten in einem durch Übung bekannten Zusammenhang sowie selbständiges Übertragen des Gelernten auf vergleichbare neue Situationen, wobei es entweder um veränderte Fragestellungen oder um veränderte Sachzusammenhänge oder um abgewandelte Verfahrensweisen gehen kann. Der Anforderungsbereich III schließlich umfasst planmäßiges Verarbeiten komplexer Gegebenheiten mit dem Ziel, zu selbständigen Lösungen, Gestaltungen oder Deutungen, Folgerungen, Begründungen, Wertungen zu gelangen. Dabei werden aus den gelernten Methoden oder Lösungsverfahren die zur Bewältigung der Aufgabe geeigneten selbständig ausgewählt oder einer neuen Problemstellung angepasst. Zu diesem Anforderungsbereich kann u. a. gehören das Auffinden eines Lösungsansatzes für Probleme, bei denen Kenntnisse aus verschiedenen Teilgebieten der Mathematik verbunden werden müssen, ohne dass dies in vergleichbaren Zusammenhängen geübt wurde, oder das Interpretieren von Ergebnissen in nicht vom Unterricht her bekannten Zusammenhängen.

Auf Seite 10 unten/11 oben des Lehrplans Mathematik heißt es, dass sich der Grundkurs stärker auf die Vermittlung von Grundkenntnissen in wichtigen ausgewählten Gebieten beschränken müsse; er solle in besonderem Maße anwendungsorientiert sein und den Schülern sicher Fähigkeiten und Fertigkeiten vermitteln. Auch für den Grundkurs sollten die beschriebenen gemeinsamen Ziele - und damit auch die Anforderungsbereiche der EPA Mathematik - nicht aus den Augen verloren werden. Der Leistungskurs könne den Gegenstand schon in etwas vertiefter Form beleuchten; er solle behutsam hinführen zu Grundformen wissenschaftlichen Arbeitens.

Hieraus ergibt sich, dass sich die Abituraufgaben im Grundkurs Mathematik nicht auf eine Reproduktion und Anwendung des Gelernten und Geübten beschränken müssen. Neben solchen dem Anforderungsbereich I zuzuordnenden Aufgaben sind auch im Grundkurs - wenn auch im Vergleich zum Leistungskurs vom Niveau her in abgeschwächter Form - den Anforderungsbereichen II und III zuzuordnende Aufgaben zulässig.

Dies ergibt sich im Übrigen bereits aus dem vom Gesetzgeber in § 7 Abs. 1 SchulG festgesetzten Ziel, den Schülern des Gymnasiums eine vertiefte allgemeine Bildung, die für ein Hochschulstudium vorausgesetzt wird, zu verschaffen. Angesichts dieses Ziels liegt es auf der Hand, dass in der Abiturprüfung nicht nur unterrichtete Lerninhalte abgefragt werden, sondern vom Prüfling die Anwendung des Erlernten und die selbstständige Kombination erlernter Fähigkeiten sowie die eigenständige Lösung von Fragestellungen erwartet werden kann. Die reine Reproduktion wäre mit dem Ziel der „Hochschulreife“ nicht zu vereinbaren. Das Hochschulstudium setzt die Fähigkeit zur Abstraktion und zum selbständigen Arbeiten sowie zur eigenständigen Lösung voraus. Dies in der Schule gelernt zu haben, ist entscheidender als das in der Schule auch vermittelte Einzelwissen. Deshalb werden diese Fähigkeiten sowohl im Unterricht geübt als auch im Abitur geprüft.

Soweit die Rechtsverordnung den Prüfungsgegenstand auf die Lerninhalte und Lernziele der Jahrgangsstufen 11 und 12 beschränkt, wird damit ausgeschlossen, dass bestimmte abgeschlossene Gebiete, die keine Bezüge zu den Lerninhalten der Jahrgangsstufen 11 und 12 aufweisen, geprüft werden. So können z. B. geschichtliche Epochen, die für die in den Jahrgangsstufen 11 und 12 unterrichteten Gegenstände aus dem 19. und 20. Jahrhundert nicht mehr von Bedeutung sind, im Abitur nicht geprüft werden. In einem Fach wie Mathematik, in dem die Lehrpläne aufeinander aufbauen, können Grundlagen, die in den Vorjahren vermittelt wurden, indes nicht ausgeblendet werden. Entgegen der Auffassung des Klägers beschränkt § 27 Abs. 1 OAVO den Prüfungsstoff in den Abiturprüfungsfächern nicht auf die *Lerninhalte* der Lehrpläne. Neben den Lerninhalten nimmt die Verordnung auch auf die *Lernziele* Bezug, die Grundlage der Anforderungen sind. Die unterrichteten Lerninhalte sind somit zusammen mit den Lernzielen, die über die unterrichteten Inhalte hinausgehen, Anforderungsgrundlage. Zu den Lernzielen einer für das Hochschulstudium vorbereitenden Prüfung gehört aber neben der Wiedergabe des Gelernten auch die selbstständige Anwendung, der Transfer und die selbstständige Problemlösung. Zudem spricht die Vorschrift von der „Grundlage der Anforderungen“. Damit stellt der Verordnungsgeber klar, dass die Anforderungen auf der Grundlage der Lehrpläne der Jahrgangsstufen 11 und 12 aufbauen, sich in ihnen aber nicht erschöpfen.

An diesen Maßstäben gemessen war die Prüfungsaufgabe Teil A Buchst. f geeignet und für einen Kandidaten im Grundkurs auch lösbar. Wie der Sachverständige nachvollziehbar festgestellt hat, handelt es sich bei der Aufgabe Teil A Buchst. f um eine Aufgabe im

Anforderungsbereich II der EPA. Nach den Feststellungen des Sachverständigen konnte sie auch nicht nur unter der Bedingung gelöst werden, dass im Unterricht der 11. oder 12. Klassenstufe das Zusatzangebot „Untersuchung von Kurvenscharen“ vermittelt worden wäre. Vielmehr konnte von den Prüflingen erwartet werden, dass sie die in der 11. Jahrgangsstufe vermittelten Kenntnisse über die Differenzialrechnung mit der in der Jahrgangsstufe 10 vermittelten Kenntnis über parametrische Funktionen verbinden und zu einer Lösung gelangen. Für den Prüfling, der den Lehrplan gelesen hatte, konnte eine solche Aufgabenstellung auch nicht überraschend sein. Zu den spezifischen Lerninhalten und Lernzielen findet sich für den Grundkurs der Jahrgangsstufen 11 und 12 auf Seite 67 und 68 die Differenzialrechnung, wobei ausdrücklich klargestellt wird: „Zu den bisher bekannten Eigenschaften einer Funktion kommt die Differenzierbarkeit hinzu“. Angesichts der Formulierung im Lehrplan, wonach die Differenzierbarkeit zu den bisher bekannten Eigenschaften einer Funktion hinzutritt, musste er damit rechnen, nicht nur mit der Differenzialrechnung allein, sondern auch mit bereits aus den Vorjahren bekannten Eigenschaften einer Funktion in der Prüfung konfrontiert zu werden.

Nichts anderes gilt für die Lösung der Aufgabe Teil D Aufgabe D2 Buchst. b. Die Lösung war zwar für Teilnehmer des Grundkurses Mathematik unbekannt, da die Aufgabe eine Berechnung des Schnittwinkels Gerade - Ebene beinhaltet, im Grundkurs jedoch nur die Schnittwinkelbildung zweier Geraden behandelt wurde. Gleichwohl haben sowohl der Sachverständige als auch der Beklagte nachvollziehbar dargelegt, dass die Aufgabe auch ohne eine Kenntnis des allgemeinen Falls der Berechnung des Schnittwinkels zwischen Gerade und Ebene möglich war. Erkennt der Bearbeiter - was erwartet werden darf - dass der maximale Winkel eintritt, wenn die Gerade rechtwinklig zur Gerade der Schnittpunkte verläuft, war eine Lösung über das Skalarprodukt zweier Vektoren, das Prüfungsstoff des Grundkurses ist, möglich. Als Lernbereich III auf Seite 75 des Lehrplans wird das Skalarprodukt zweier Vektoren angeführt und dabei ausdrücklich die Berechnung des Schnittwinkels zweier Geraden aufgeführt. Hierzu wird erläutert: „Der Schüler lernt mit dem Skalarprodukt eine vergleichsweise einfache, aber vielfach anwendbare Begriffsbildung der Mathematik kennen und erfährt hierbei, dass viele geometrische Probleme, insbesondere metrische Fragestellungen, mit seiner Hilfe effektiv analytisch gelöst werden können“. Angesichts dieser Formulierung muss der Prüfling damit rechnen, dass die Anwendbarkeit des Skalarprodukts über die bekannten Fälle hinaus geprüft wird. Zudem hätte zur Bewältigung der Aufgabe auch eine trigonometrische Lösung gewählt werden können. Hierzu hätte der in

Jahrgangsstufe 12 und in Jahrgangsstufe 10 vermittelte Stoff herangezogen werden müssen. Dass diese Lösungsmöglichkeiten ein verstärktes Abstraktionsvermögen voraussetzen, macht die Aufgabe nicht unzulässig. Denn Aufgaben mit dem Ziel, zu selbstständigen Lösungen zu gelangen, sind nach dem Ziel des Abiturs sowie den vom Lehrplan Mathematik in Bezug genommenen Einheitlichen Prüfungsanforderungen Mathematik zulässig. Wie der Senat bereits im Eilbeschluss vom 8.1.2004 - 2 BS 363/03 - ausgeführt hat, steht der Zulässigkeit der Aufgabe auch nicht entgegen, dass im Leistungskurs Mathematik die Schnittwinkelberechnung Gerade - Ebene zu behandeln ist. Dieser Umstand hat lediglich zur Folge, dass eine entsprechende Aufgabe beim Leistungskurs nicht dem Anforderungsbereich III, sondern einem geringeren Anforderungsbereich zuzuordnen wäre.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Revision ist nicht zuzulassen, weil die Gründe des § 132 Abs. 2 VwGO nicht vorliegen.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils einzulegen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht einzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der der Beschluss abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen.

In Angelegenheiten, die ein gegenwärtiges oder früheres Beamten-, Richter-, Wehrpflicht-, Wehrdienst- oder Zivildienstverhältnis oder die Entstehung eines solchen Verhältnisses betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen, einschließlich Prüfungsangelegenheiten,

sind auch Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder vertretungsbefugt. Vertretungsbefugt sind auch juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer dieser Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet. Diese Bevollmächtigten müssen durch Personen mit der Befähigung zum Richteramt handeln.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:

Grünberg

Dehoust

Hahn

### **Beschluss**

Der Streitwert wird für das Berufungsverfahren auf 5.000,- € festgesetzt.

### **Gründe**

Die Festsetzung beruht auf § 63 Abs. 2 Satz 1, § 47 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1, § 52 Abs. 1 GKG. Der Senat folgt dabei dem Vorschlag in Nummer 35.4 des Streitwertkataloges für die Verwaltungsgerichtsbarkeit (abgedruckt z. B. bei: Kopp/Schenke, VwGO, 16. Aufl., Anh. § 164 Rn. 14).

Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:

Grünberg

Dehoust

Hahn

*Ausgefertigt:*

*Bautzen, den*

*Sächsisches Obergerverwaltungsgericht*

*Pech*

*Urundsbeamtin der Geschäftsstelle*